

RS OGH 1995/12/5 1Ob21/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

WRG §19

Rechtssatz

Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten gebührt Entschädigung

- a) als Ersatz der Kosten allfälliger, vom Belasteten vorgenommener Abänderungen der bestehenden Anlagen in voller Höhe;
- b) als Ersatz der anteiligen Kosten für die Herstellung der mitbenutzten Anlagen anteilmäßig nach den Nutzenanteilen der Wasserberechtigten an der mitbenutzten Anlage;
- c) als Beitrag zum Instandhaltungsaufwand, Wartungsaufwand und Aufsichtsaufwand anteilmäßig nach den Nutzenanteilen der Wasserberechtigten an der mit benutzten Anlage;
- d) als Entschädigung für die verringerte Benutzbarkeit, somit eine vermögensrechtliche Schadloshaltung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/95
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 21/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087620

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0010OB00021_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at